

Der Bundesminister des Innern

- 3560 - 503/52 -

Bonn, den 23. Mai 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Kleine Anfrage Nr. 270 der Fraktion der Föderalistischen Union
(BP-Z) - Nr. 3349 der Drucksachen - Verkauf eines Dürer-Bildes
in die Schweiz**

Die Kleine Anfrage betreffend Verkauf eines Dürer-Bildes in die Schweiz wird wie folgt beantwortet:

Das Aquarell von Dürer: „Trintperg“ ist von seinem langjährigen Eigentümer, dem Hannoverschen Künstlerverein, zur Finanzierung seines kriegszerstörten Heims nach längeren Bemühungen, den Ankauf durch die Stadt Hannover oder das Land Niedersachsen zu erreichen, im Jahre 1950 an andere deutsche Eigentümer übergegangen und schließlich in die Schweiz verkauft worden; von wem und wann, steht noch nicht fest. Da das Bild, dessen Wert erst 1932 erkannt worden war, nicht in die noch jetzt gültige „Reichsliste der national wertvollen Kunstwerke“ (V.O. vom 11. 12. 1919) aufgenommen war, besteht keine rechtliche Möglichkeit, die Ausfuhr zu verhindern.

Die Bundesregierung ist weder mit dem Verkauf noch der Ausfuhr befaßt worden. Sie hätte die Ausfuhr nach Lage der Sache auch nicht verhindern können. Erfolgte die Ausfuhr vor dem 1. Oktober 1951, so kam nur eine Genehmigung unter den Gesichtspunkten des wirtschaftlichen Exports in Betracht. Gesah sie zwischen dem 1. Oktober 1951 und dem

18. März 1952, so hätte sie mit Hilfe der einzuholenden ministeriellen Bescheinigung, die lediglich dahin hätte lauten können, daß das Bild nicht in der Reichsliste stand, nicht verhindert werden können. Wurde das Bild nach dem 18. März 1952 durch einen eingetragenen Kunsthändler ausgeführt, so genügte nach dem Erlaß des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 12. März 1952 (Veröffentlicht im BZBl. vom 18. März 1952) für die Ausfuhrfreigabe durch die Binnenzollstellen die eidesstattliche Versicherung des Kunsthändlers, daß das Bild nicht in der Liste verzeichnet war.

Hiernach besteht keine Möglichkeit, einen Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen. Die Ausfuhr von Kunstwerken, die nicht in der Reichsliste (künftig Bundesliste) der national wertvollen Kunstwerke stehen, wird auch künftig nicht zu vermeiden sein, so bedauerlich das bleibt. Die Neuregelung der Bestimmungen über den Schutz des deutschen Kunstguts gegen Abwanderung durch ein neues Gesetz und die Aufstellung einer neuen Schutzliste stehen nahe bevor.

Dr. Lehr